

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 31. Oktober 2014	Nummer 14
-------------	--------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Korrektur eines Beschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 13, vom 30.09.2014	1
2. Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung	1
3. Bekanntmachung Offenlage Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung	1
4. Bekanntmachung Verzicht Mandat Sigrid Harder (OBR Schwanebeck)	2
5. Korrektur zur Gebührentabelle in der Anlage zur Kita-Satzung 2015	2
6. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen DÜ Wehrerfassung	4

Korrektur eines Beschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 13, vom 30.09.2014

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte /Kita-Satzung 2015) hat folgende Beschlussnummer:

Beschluss P V 151/2005/7.

Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2015/2016 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2014 im Land

Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben.

Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2014 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Villa Kunterbunt, Telefon: 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

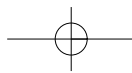
R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder;



Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flattow, Kremmen (Stadt Kremmen); Zootzen (Gemeinde Friesack); Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick; Malchow Gemeinde (Bezirk Lichtenberg von Berlin); Pankow, Weißensee (Bezirk Pankow von Berlin)

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 06.11.2014 bis zum 17.12.2014 einschließlich

während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

17.12.2014

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Fornell
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bekanntmachung

Frau **Sigrid Harder** hat am 25. September 2014 schriftlich erklärt, dass sie mit Wirkung zum 01.10.2014 auf ihr Mandat im Ortsbeirat Schwanebeck verzichtet.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

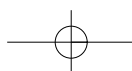
Gem. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf **Herrn Frank Wilimzik** übergeht.

C. Lehnert
Wahlleiterin

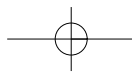
Korrektur zur Gebührentabelle in der Anlage zur Kita-Satzung 2015

Beim Abdruck der Gebührentabelle in der Anlage der Kita-Satzung 2015 (gültig ab 01.01.2015) im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13/14 wurden der nachfolgende Satz nicht vollständig abgedruckt:

Die aufgelisteten Gebührenbeträge sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Kita-Satzung monatlich fälligen Summen.



ab 1.1.2015	Krippenkinder					Kindergartenkinder					Hortkinder		
	80%	100%	110%	125%	145%	80%	100%	110%	125%	145%	90%	100%	110%
jährl. Einkommen gemäß § 15 (EUM)	20h	30 h	40h	50h	60h	20h2	30h	40h3	50h4	60h5	10h	20h6	30h7
1 bis 15.000 Mindestsatz	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	21,38	23,76	26,14
2 ab 15.000	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	34,56	43,20	47,52	54,00	62,64	24,30	27,00	29,70
4 ab 16.000	51,84	64,80	71,28	81,00	93,96	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	27,22	30,24	33,26
5 ab 19.000	73,44	91,80	100,98	114,75	133,11	60,48	75,60	83,16	94,50	109,62	29,16	32,40	35,64
6 ab 22.000	82,08	102,60	112,86	128,25	148,77	69,12	86,40	95,04	108,00	125,28	34,02	37,80	41,58
7 ab 25.000	90,72	113,40	124,74	141,75	164,43	77,76	97,20	106,92	121,50	140,94	38,88	43,20	47,52
8 ab 28.000	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	86,40	108,00	118,80	135,00	156,60	43,74	48,60	53,46
9 ab 31.000	112,32	140,40	154,44	175,50	203,58	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	53,46	59,40	65,34
10 ab 34.000	125,28	156,60	172,26	195,75	227,07	108,00	135,00	148,50	168,75	195,75	58,32	64,80	71,28
11 ab 37.000	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	120,96	151,20	166,32	189,00	219,24	63,18	70,20	77,22
12 ab 40.000	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	68,04	75,60	83,16
13 ab 43.000	168,48	210,60	231,66	263,25	305,37	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	72,90	81,00	89,10
14 ab 46.000	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	172,80	216,00	237,60	270,00	313,20	77,76	86,40	95,04
15 ab 49.000	198,72	248,40	273,24	310,50	360,18	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	87,48	97,20	106,92
17 ab 55.000 (Höchstsatz)	216,00	270,00	297,00	337,50	391,50	192,00	240,00	264,00	300,00	348,00	99,00	110,00	121,00



**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18
Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von
Meldedaten an das Bundesamt
für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

R. Fornell
Bürgermeister

